

Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege

vom 15.03.2012 (ABl. LK Celle S. 81)

1. Änderung vom 11.07.2012 (ABl. LK Celle S. 220)
2. Änderung vom 26.06.2013 (ABl. LK Celle S. 218)
3. Änderung vom 19.12.2013 (ABl. LK Celle S. 438)
4. Änderung vom 02.03.2016 (ABl. LK Celle S. 172)
5. Änderung vom 20.12.2018 (ABl. LK Celle S. 618)
6. Änderung vom 28.10.2019 (ABl. LK Celle S. 736)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl, S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde beinhaltet Kriterien in der Differenzierung der Qualifizierung und im Sinne des § 4 Abs. 1-3 KiTaG.

Ferner erstattet der Landkreis Celle der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Stufe		Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Std. gem.	1,91€	2,39€	4,30€
	b	22-05	DJI-Curriculum	0,955€	1,195€	2,15€
2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Std.	1,91€	2,59€	4,50€
	b	22-05		0,955€	1,295€	2,25€
3	a	05-22	Sozialpädagogische Fachkraft gem. § 4 Abs. 1,2	1,91€	2,99€	4,90€
	b	22-05	KiTaG	0,955€	1,495€	2,45€
4	a	05-22	Sonstige Fach/Betreuungskraft i.S. § 4 Abs. 3	1,91€	2,69€	4,60€
	b	22-05	KiTaG	0,955€	1,345€	2,30€

(2) gestrichen.

(3) Ist die Betreuung eines Kindes über Nacht erforderlich und begründet, wird für die Betreuungszeit von 22:00 bis 05:00 Uhr ein Tagespflegegeld in Höhe von 50 v.H. je Betreuungsstunde und Kind gewährt.

Für die Betreuung in Randzeiten zwischen 05.00 – 07.00 Uhr und von 17.00 – 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein monatlicher Pauschalzuschlag von 1,00 € pro Betreuungsstunde gezahlt.

(4) Bei besonderem Betreuungsbedarf des Kindes erhöht sich das Tagespflegegeld für die Tagespflegeperson auf den jeweils doppelten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie des Sachaufwandes je Betreuungsstunde. Der besondere Betreuungsbedarf muss vom Landkreis Celle festgestellt worden sein.

Der Landkreis Celle behält sich vor, im Einzelfall die Eignung der Tagespflegeperson bzw. die Notwendigkeit des besonderen Betreuungsbedarfs erneut zu überprüfen. Weiterhin reduziert sich die Pflegeerlaubnis um einen Platz je Kind mit besonderem Betreuungsbedarf.

(5) Die Tagespflegeperson erhält für jedes Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit einem Mindestumfang von acht Stunden pro Jahr im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.07.2020, sofern sie dem Landkreis Celle jährlich bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden Nachweis erbringt. Ab dem 01.08.2020 richtet sich der Mindestumfang für Fortbildungsveranstaltungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) nach den in Nummer 4.2.2 geltenden Regelungen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich proportional zur Erhöhung der Fortbildungsstunden.

Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird der Tagespflegeperson das Tagespflegegeld bis zu drei Tagen pro Jahr weiter gewährt, wenn diese den Nachweis über die Teilnahme dem Landkreis Celle unaufgefordert bis 31.12. eines Kalenderjahres nachweist.

(6) Während der Ausfallzeiten der Tagespflegeperson infolge Urlaubs oder Krankheit wird das Tagespflegegeld in den Fällen der Absätze 1 bis 4 und einer wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Ausfallzeiten. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält die Tagespflegeperson als Ausfallzeit für jeden vollen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen des Betreuungsverhältnisses vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Ausfälle der Tagespflegepersonen durch Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die ein Betreuungsverbot nach sich ziehen, werden nicht auf die regulären Krankheitstage angerechnet.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Celle über Ausfallzeiten unverzüglich zu informieren.

Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, wird das Tagespflegegeld für diese Zeit auch der Ersatzbetreuungsperson gewährt.

Während kurzzeitiger Unterbrechung der Betreuung, die durch die Krankheit des Tagespflegekindes bedingt ist, wird das Tagespflegegeld weitergewährt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten nicht mehr als kurzzeitig.

(7) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag jährlich erstattet. Die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf Antrag monatlich. Der Erstattungsanspruch setzt jeweils voraus, dass die Tagespflegeperson während des Zeitraums, auf den sich ihr Erstattungsantrag bezieht, für die Vermittlung von Betreuungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestanden hat.

Eine Unterbrechung der Verfügbarkeit von bis zu zwei Monaten pro Jahr ist unschädlich. Die Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson sind nur insoweit Berechnungsgrundlage für die Erstattung, als sie auf Einnahmen aus Betreuungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung beruhen. Auf Verlangen des Landkreises Celle hat die Tagespflegeperson hierüber Nachweis zu führen.

(8) Wer ein Kind betreut und im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten lebt, hat keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung im Sinne der vorstehenden Regelungen.

§ 2 Verfahren

(1) Die laufende Geldleistung wird der Tagespflegeperson nur auf Antrag der oder des Personensorgeberechtigten frühestens ab dem ersten Tag desjenigen Monats gewährt, in dem der Antrag beim Landkreis Celle eingegangen ist. Für Zeiträume vor dem Antragsmonat ist die Gewährung der laufenden Geldleistung ausgeschlossen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte den begründeten Umfang von 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen.

Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und ggf. durch geeignete Nachweise darzulegen. Der schriftlich erklärte Betreuungsumfang ist Grundlage für die monatliche, pauschale Zahlung an die Tagespflegeperson sowie für den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag. Die Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom Landkreis Celle an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

(3) Das Tagepflegegeld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 3 Kostenbeiträge der Eltern

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Die Förderung in Tagespflege für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll nur dann erfolgen, wenn nachweislich kein entsprechendes institutionelles Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Die Kosten für die Tagespflege für bis zu acht Stunden am Tag werden vollständig ohne Erhebung eines Kostenbeitrages übernommen, wenn diese Betreuung als Ersatz für einen fehlenden Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt wird.

(2) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie sind Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so schuldet dieser Elternteil den Kostenbeitrag allein.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage des schriftlich erklärten Betreuungsumfangs durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Kostenbeitragsschuldner festgesetzt und zum 15. eines Monats erhoben. Bei Betreuungsverhältnissen auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises wird der Kostenbeitrag im Nachhinein erhoben.

Er wird der Höhe nach anhand der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit auf der Grundlage einer fünftägigen Betreuungszeit pro Woche bemessen, und zwar wie folgt für Kinder unter drei Jahren:

Tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
1 Stunde	30,00 €

2 Stunden	60,00 €
3 Stunden	90,00 €
4 Stunden	120,00 €
5 Stunden	150,00 €
6 Stunden	180,00 €
7 Stunden	210,00 €
8 Stunden	240,00 €
9 Stunden	270,00 €

Für Kinder über drei Jahren gilt bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich folgender Kostenbeitrag:

Tägliche Betreuungszeit	Monatliche Betreuungszeit
1 Stunde	26,00 €
2 Stunden	52,00 €
3 Stunden	78,00 €
4 Stunden	104,00 €

Für jede weitere Betreuungsstunde bis 22 Uhr erhöht sich der Kostenbeitrag um den Bemessungssatz für eine Betreuungsstunde. Für die Betreuung während der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr ist ein Kostenbeitrag von 1,00 € je tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde und Kind zu leisten.

(4) Wird ein zweites Kind in einem Tagespflegeverhältnis, in einer Kindertageseinrichtung oder regelmäßig in einem Hort betreut, wird der Kostenbeitrag des jüngeren Kindes, welches in einem Tagespflegeverhältnis betreut wird, um ein Viertel reduziert, soweit keine Beitragsfreiheit besteht. Für das dritte und jedes weitere Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert, wenn sie sich in einem kostenpflichtigen Tagespflegeverhältnis befinden. Die Regelung zur Geschwisterermäßigung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(5) gestrichen

(6) Sofern der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites oder Zwölftes Buch, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, ist er für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von der Kostenbeitragspflicht befreit. Im Übrigen soll der Landkreis Celle Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung dem Kostenbeitragsschuldner oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Artikel I dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Der Artikel II dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

(Wiswe)
Landrat